

ren oder gar zu lösen. Dennoch war sie ein wichtiges Ereignis, sogar ein Meilenstein: als Ausdruck des Willens und der verstärkten Entschlossenheit der Staatengemeinschaft, der OK entschieden entgegenzutreten und die notwendigen Maßnahmen politisch in Angriff zu nehmen.

Christian Kuhn · Kurt Neudek □

Sozialpakt: 10. und 11. Tagung des Sachverständigenausschusses – Arbeitsrecht vielfach noch nicht paktkonform – Pflicht zur Bekämpfung illegaler Wohnarrangements – Zunahme von Prüfungen ohne Staatenberichte (8)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1994 S. 142ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 21ff.)

Die Gleichwertigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten betonten die 18 Sachverständigen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) auf ihren beiden Tagungen im Jahre 1994. Zwar waren bei Ende der elften Tagung 129 Staaten Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, doch genießt dieser in den meisten von ihnen nicht die gleiche Rechtswirkung wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Kritisch vermerkten die Experten, daß die im Sozialpakt enthaltenen Rechte keinen Niederschlag im Entwurf der Erklärung des Kopenhagener Weltsozialgipfels gefunden hatten.

10. Tagung

Schwerpunkt der zehnten Tagung des CESCR (2.-20.5.1994 in Genf) war das Arbeits- und Sozialrecht in den Vertragsstaaten, deren Berichte zur Prüfung anstanden. Die allgemeine Debatte betraf die Frage, inwieweit das »soziale Netz« als Mittel zum Schutz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte wirken kann, insbesondere in Situationen erheblicher struktureller Anpassungen und/oder des Übergangs zu einer demokratischen Regierungsform. Unter den beteiligten internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bestand zwar weitgehend Einvernehmen darüber, daß ein Ausgleich zwischen dem sozial notwendigen und dem wirtschaftlich Sinnvollen gefunden werden müsse; soziale Ausgleichsmaßnahmen dürften nur für eine Übergangsphase genutzt und nicht zu Dauerlösungen werden. Streitig blieb aber, wo im konkreten Fall diese zeitliche Grenze zu ziehen ist. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte betonte in seiner Ansprache vor dem Ausschuß die zentrale Bedeutung der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Insbesondere forderte er zur Verbesserung der Situation der Armen in aller Welt auf. Im Gegenzug brachte der Ausschußvorsitzende die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Hochkom-

missar sich dafür einsetzen möge, den Paktrechten im UN-System ihren angemessenen Platz zu verschaffen.

Nach zweimaliger Vertagung auf Wunsch der Regierung stand nunmehr der Erstbericht *Uruguay* zur Prüfung an. Dabei bedauerten die Experten, daß ihnen keine aktuellen Daten über die gesellschaftliche Entwicklung vorlagen. Kritische Fragen wurden insbesondere zu Behandlung und Stellung der schwarzen Minderheit gestellt. Gelobt wurden die Bemühungen, Grundschulbildung für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen und den Zugang zu weiterführender Schulausbildung zu erleichtern. Der CESCR kritisierte jedoch die unzureichende Bezahlung von Lehrkräften, deren Gehälter regelmäßig verspätet der hohen Inflationsrate angepaßt werden. Er hält eine Beteiligung von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden an der Festlegung von Mindestlöhnen, insbesondere im öffentlichen Dienst, für erforderlich. Für besorgniserregend hält der Ausschuß auch die Lage auf dem Wohnungsmarkt, da der Wohnungsbau der Nachfrage nach preiswertem Wohnraum nicht gerecht wird und das Mietrecht Vermieter begünstigt, vor allem hinsichtlich der Möglichkeit, die Zwangsarrangements zu erreichen.

Obwohl der CESCR die Schwierigkeiten anerkannte, denen sich *Rumänien* seit 1989 durch den Übergang zu einem marktwirtschaftlichen System und einer pluralistischen Demokratie gegenüber sieht, kritisierte er, daß bislang keine neuen Gesetze über das Schulwesen erlassen worden sind. Problematisch ist auch, daß Kinder aus armen Familien zunehmend dem Unterricht fernbleiben; hier soll durch staatliche Geldleistungen an Eltern ein Anreiz zum Schulbesuch geschaffen werden. Besorgniserregend ist nach Auffassung des Ausschusses die Lage von Kindern, die der Minderheit der Sinti und Roma angehören. Gestützt auf den Bericht einer NGO, forderten die Experten daher energische Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe und zur Sicherung ihres Rechts auf Erziehung und auf Teilnahme am kulturellen Leben. Dabei kritisierten sie, daß sich der vorgelegte Zweitbericht weitgehend auf eine Darstellung der gesetzlichen Regelungen beschränkte und Informationen über deren Umsetzung vermissen ließ.

Die Vereinbarkeit von Verpflichtungen aus dem Sozialpakt mit religiösen Gesetzen stand im Mittelpunkt der Debatte über den Erstbericht *Marokkos*. Dabei wurde deutlich, daß die marokkanische Gesellschaft in einen modernen und einen traditionellen Teil gespalten ist, so daß die notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen zur Beseitigung von Ungleichbehandlung nur sehr langsam voranschreiten. So sah die Regierungsdelegation es beispielsweise bereits als Fortschritt an, daß ein Mann eine zweite Frau nur mit Zustimmung der ersten nehmen könne. Die Experten versuchten, insbesondere im Familienrecht Lösungen aufzuzeigen, die den Anforderungen des Paktes gerecht werden und mit der Scharia vereinbar sind. Weiterer Schwerpunkt der Berichtsprüfung war das Arbeitsrecht, welches vor allem im informellen Sektor weitgehend mißachtet wird. Besorgt zeigten sich die Experten angesichts der Berichte von NGOs über die Verfol-

gung von Gewerkschaftern und Streikenden; in seiner Schlußbetrachtung hob der Ausschuß dann den Fall zweier Gewerkschafter hervor, die seit 1964 beziehungsweise 1972 inhaftiert seien. Hinsichtlich der Situation in Westsahara betonte der CESCR das Selbstbestimmungsrecht der dortigen Bevölkerung und hofft auf dessen Verwirklichung durch die Referendumspläne des UN-Sicherheitsrats.

Nachdem der CESCR auf seiner achten Tagung die Lage in *Kenia* ohne die Grundlage eines Staatenberichts geprüft hatte, hatte die Regierung nunmehr einen Erstbericht vorgelegt, den die Experten jedoch als unzureichend ansahen. Ein Dialog zwischen den Sachverständigen und der Regierungsdelegation war auch deshalb nicht möglich, weil *Kenia* die Informationen, die dem Ausschuß vorgelegen hatten, rundweg als unzutreffend und die Quellen als unglaubwürdig abqualifizierte. Erfolgreich versuchte die Delegation, die zwölfjährige Verspätung damit zu erklären, daß *Kenia* Opfer ungerechtfertigter äußerer Drucks geworden sei, welcher der Regierung den Dienst am Volke erschwert habe. Dazu würde insbesondere das Einfrieren finanzieller Zuwendungen wegen Menschenrechtsverletzungen und wegen fehlender Hinwendung zu Demokratie und einem Mehrparteiensystem gehören. Immerhin konnte Einigung dahin gehend erzielt werden, daß *Kenia* mit Hilfe der Beratungsdienste des UN-Menschenrechtszentrums einen neuen Bericht vorlegen wird.

Die Diskussion über den Zweitbericht *Iraks* verlief wenig ertragreich: Die irakische Delegation betonte immer wieder die Notwendigkeit, das vom Sicherheitsrat verhängte Wirtschaftsembargo aufzuheben, welches nach ihrer Auffassung rechtswidrig sei, und hob dessen negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hervor. Die Experten hielten dagegen, daß das Embargo als Folge der irakischen Aggression gegen *Kuwait* beschlossen worden ist, und mahnten die Regierung, daß sie nach dem Sozialpakt dazu verpflichtet ist, wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum Trotz alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die garantierten Rechte zu verwirklichen. Besorgt zeigte sich der CESCR über die tatsächliche Diskriminierung von Minderheiten, die Zerstörung des kulturellen Erbes von Religionsgemeinschaften und die Trockenlegung der Sümpfe in *Südirak*, wodurch dem dort lebenden (dem Regime in *Bagdad* fernstehenden) Bevölkerungsteil die Grundlage seiner Lebensweise entzogen wird. Der Ausschuß betonte gegen den Standpunkt der irakischen Delegation, daß es in seiner Zuständigkeit liegt, ein Team ins Land zu schicken, um die Einhaltung der Menschenrechte zu beobachten.

Obwohl das Gesundheits- und das Rentensystem *Belgiens* von den Experten als vorbildlich gelobt wurden, wiesen sie noch auf zahlreiche Bereiche hin, in denen der Sozialpakt ihrer Einschätzung nach nicht ausreichend umgesetzt ist. Eine zentrale Stellung hatte dabei ihre Kritik an der belgischen Rechtsauffassung, wonach sich der einzelne vor innerstaatlichen Behörden nicht unmittelbar auf die Paktrechte berufen kann. Im Arbeitsrecht fehlt nach ihrer Einschätzung eine verfassungsrechtliche Absicherung des Streikrechts. Zu den vom CESCR geforder-

ten Verbesserungen des Schutzes von Randgruppen gehören neben verbesserter Sozialhilfe sozialer Wohnungsbau und die Bekämpfung von Wohnraumspekulation. Auf besonderes Interesse der Experten stießen die Ausführungen der Regierungsdelegation zum Schulwesen in Belgien, insbesondere zur Lösung des Sprachenkonflikts.

Das Recht auf Wohnen war Gegenstand der Zusatzinformationen, die Panama und die Philippinen auf Anforderung des Ausschusses vorgelegt hatten. Im Falle Panamas stand der Bericht im Widerspruch zu den Informationen, die dem CESCR durch eine NGO vorgelegt worden waren. Er regte daher erneut die Entsendung einer Mission zur Untersuchung der Lage vor Ort an; diesem Vorschlag stimmte die Regierung Panamas schließlich auf der elften Tagung des CESCR zu. Die philippinische Delegation widersprach den Vorwürfen von Nichtregierungsorganisationen, daß etwa 47 000 Menschen in Manila von gewaltsamen Räumungen ihrer Häuser bedroht seien. Eine Antwort auf die Frage, wie die Regierung die Rechte der Bewohner mit den Rechten der Grundstückseigentümer in Einklang zu bringen versucht, wurde jedoch erst für den nächsten Bericht angekündigt.

Bei der Prüfung der Situation in Mauritius mußte der Ausschuß auf die Informationen von internationalen Organisationen und NGOs zurückgreifen, da ihm bislang kein Staatenbericht vorliegt. Er lobte die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, das insoweit zur afrikanischen Spitzengruppe zählt. Allerdings hat die Abschaffung von Subventionen für Grundnahrungsmittel erhebliche Versorgungsmängel für die ärmsten Bevölkerungsteile verursacht. Die Experten kritisierten, daß sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht Frauen diskriminiert werden und sie nicht in den vollen Genuß der Paktrechte kommen. Besorgt zeigten sie sich auch angesichts der Regierungspolitik, mittels des Arbeitsrechts die Anerkennung und Tätigkeit von Gewerkschaften zu behindern. Ein besonderer Problembereich sind die »besonderen Wirtschaftszonen«, in denen eine Beachtung des Arbeitsrechts, vor allem der Arbeitszeithöchstgrenzen, nicht sichergestellt ist.

Alarmierend ist die Situation der Frauen in Gambia, wie sie sich dem Ausschuß auf Grund von Berichten zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen darstellte: Es wird geschätzt, daß rund die Hälfte Opfer von Beschneidungen geworden ist, die Müttersterblichkeit ist extrem hoch, die Geburtenrate eine der höchsten in Afrika; gleiches gilt für die Säuglingssterblichkeit. Die Einkünfte von Frauen, insbesondere in der Landwirtschaft, liegen weit unter den gesetzlichen Mindestlöhnen; der Ausschuß monierte zudem, daß Gambia bislang keine der diesbezüglichen ILO-Konventionen ratifiziert hat. Die Benachteiligung von Mädchen und Frauen zeigt sich auch darin, daß überproportional viele von ihnen Analphabeten sind.

Als ähnlich besorgniserregend erwies sich die Lage in Guinea, das ebenfalls bislang keinen Bericht vorgelegt hat. Besonders benachteiligt sind Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, wo Gesundheitsfürsorge und Schulwesen häufig nicht vorhanden sind. Die Experten vermisten insbesondere Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und kri-

tierten, daß soziale Sicherheit lediglich für Arbeitnehmer in staatlichen Betrieben oder Behörden besteht. Als Hauptursache für die mangelnde Umsetzung des Sozialpakts bezeichnete der CESCR unzureichende finanzielle Mittel des Staates bei stetig wachsender Bevölkerung.

Ein etwas positiveres Licht zeichnete der Ausschuß bei der Prüfung der Informationen, die ihm über Mali vorlagen. Er begrüßte die Rückkehr zur Demokratie und die schrittweise Verbesserung der Menschenrechtslage im Land. Bei der Schuldknechtschaft, vor allem in den Salzminen im Norden, ist ein Rückgang zu verzeichnen, jedoch besteht für einen Großteil der Bevölkerung kein arbeitsrechtlicher Schutz. Auch in Mali ist die Mütter- und Säuglingssterblichkeit erschreckend hoch und weibliche Beschneidung verbreitet. Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln hat sich nach der Abwertung des CFA-Franc erheblich verschlechtert.

11. Tagung

Die allgemeine Debatte des Ausschusses auf seiner elften Tagung (21.11.-9.12.1994 in Genf) befaßte sich mit der Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Bekanntheit des Sozialpakts. Hier wurde deutlich, wie wichtig dafür die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen ist, und daß Menschenrechte allgemeingültig sind, unabhängig von den konkreten gesellschaftlichen Werten einzelner Völker. Der CESCR diskutierte außerdem über ein Arbeitspapier des Vorsitzenden, welches sich – in Anlehnung an das Fakultativprotokoll zum Zivilpakt – mit der Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens befaßte; dadurch soll das Entstehen eines Fallrechts zu den Paktrechten ermöglicht werden. Zwischen den Experten bestand allerdings Uneinigkeit über die Ausgestaltung und das Ziel eines solchen Zusatzprotokolls. Während einige Sachverständige es als Mittel gegen massive Verletzungen der Paktrechte verstehen wollten, verlangten andere die Einbeziehung der Rolle von internationalen Organisationen wie der Weltbank und anderer UN-Sonderorganisationen. Diskutiert wurde dabei auch ein Beschwerde-recht für NGOs.

Der Ausschuß verabschiedete ferner den bereits auf der vergangenen Tagung behandelten Entwurf von Allgemeinen Bemerkungen zu den Rechten der Behinderten. Zwar erwähnt der Sozialpakt diese Gruppe nicht ausdrücklich, doch erfordert nach Überzeugung der Experten die in den letzten Jahren gewachsene Erkenntnis der Schutzbedürftigkeit von Behinderten deren Berücksichtigung, insbesondere im Rahmen des Diskriminierungsverbots. Der CESCR tritt zudem die Rechtsauffassung, daß die Staaten zu einer zeitlich begrenzten Bevorzugung dieser Gruppe verpflichtet sind, um vergangene Benachteiligungen auszugleichen.

Weiterhin unklar ist das Schicksal des Ausschußmitglieds aus Rwanda: Zwar haben die Vereinten Nationen zwischenzeitlich ein Lebenszeichen erhalten, doch ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

Großbritannien hatte seinen Zweitbericht vor-

gelegt sowie zwei Berichte zur Situation in seinen 16 abhängigen Territorien. Bei der Behandlung Großbritanniens konzentrierte sich die Regierungsdelegation auf das Erziehungswesen, wobei einige Experten die Qualitätsunterschiede zwischen der Ausbildung an Elite-Institutionen und der für den Großteil der Bevölkerung bemängelten. Die Experten richteten ihr Augenmerk jedoch auf die Wohnungssituation, vor allem die Hilfsmaßnahmen für Obdachlose und den Schutz von Mietern – häufig Angehörige von Minderheiten – gegen Zwangsraumungen. Der Ausschuß nahm die Kritik des Ersten Ministers Gibraltars zur Kenntnis, daß Großbritannien das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung in seinem Land mißachte, indem es keine Form von Selbstregierung fördere. Im Hinblick auf Hongkong teilt der CESCR die Besorgnis von NGOs, daß die Übertragung der Souveränität auf China im Jahr 1997 die Verwirklichung des Sozialpakts gefährdet. Denn die Volksrepublik hat den Pakt nicht ratifiziert und in Stellungnahmen in jüngster Zeit zu erkennen gegeben, daß sie sich – entgegen früherer Zusagen – in bezug auf Hongkong auch nicht daran gebunden fühlt. Der Ausschuß forderte daher Großbritannien auf, ihn über Vereinbarungen mit China zu informieren, durch die die Einhaltung der Berichtspflicht auch über das Jahr 1997 hinaus sichergestellt wird. Wie prekär das Verhältnis zur Volksrepublik ist, zeigt auch die Tatsache, daß der britische Gouverneur den Gesetzesentwurf zur Einsetzung einer Menschenrechtskommission aus »finanziellen Gründen« blockiert. Ebenso kritisch bewerteten die Experten die fehlende Regierungsunterstützung für Gesetzesinitiativen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen, insbesondere ausländischer Hausangestellter. Besonders problematisch ist in Hongkong die Wohnungssituation, die sich am stärksten zuungunsten alter Menschen auswirkt; ein Teil von ihnen verfügt lediglich über einen Wohnraum von der Größe eines Bettes. Dies ist nach Auffassung des CESCR angesichts der wirtschaftlichen Stärke Hongkongs nicht hinnehmbar. Besorgt zeigte er sich schließlich im Hinblick auf die Situation der vietnamesischen Bootsflüchtlinge in den Flüchtlingslagern. Da Hongkong ihre Rückführung anstrebt, beschränkt es die Versorgung auf das Mindestmaß und überläßt Teile davon den NGOs, so den Schulunterricht.

Auch elf Jahre nach Beendigung der Militärdiktatur hat Argentinien bei der Umstrukturierung der Wirtschaft noch mit deren Folgen zu kämpfen; insbesondere sind dies eine enorme Schuldenlast, Hyperinflation, Kapitalflucht und unzureichende staatliche Finanzressourcen. Die Experten zeigten sich besorgt über die Auswirkungen der Privatisierungen auf die ärmsten Bevölkerungsschichten, vor allem hinsichtlich der Rentenversicherung. Im Arbeitsrecht untersuchten sie die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie den Schutz des Streikrechts; außerdem kritisierten sie die schwache Rechtsstellung von Arbeitnehmern mit nur befristeten Arbeitsverträgen. Als begrüßenswert, aber immer noch unzureichend bezeichnete der CESCR die staatlichen Wohnungsbauprogramme und den Mieterschutz, vor allem den Schutz vor übermäßigen Mietsteigerungen, und forderte weitere Angaben über die

Wohnungslage in Argentinien. Die Regierungsdelegation sagte dem Ausschuss einen Zusatzbericht darüber zu. Sie informierte das Gremium schließlich noch darüber, daß in Argentinien – im Gegensatz zu anderen lateinamerikanischen Staaten – die Anzahl von Straßenkindern gering ist; dennoch äußerten sich einige der Experten besorgt angesichts der ihnen bekannten Fälle polizeilicher Gewalt gegen solche Kinder. Ein weitgehend positives Bild erbrachte die Prüfung des Berichts von Österreich. Der CESCR lobte die Sozialleistungen für alte und behinderte Menschen sowie die Fortschritte bei der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung der Frau, wies allerdings auch darauf hin, daß eine ILO-Expertenkommission die fortdauernde ungleiche Entlohnung von Männern und Frauen besorgt vermerkt hatte. Auf Kritik des Ausschusses stießen die österreichischen Gesetze bezüglich der Niederlassung und des Aufenthaltsrechts von Einwanderern, vor allem ihr Ziel, den Zuzug von Ausländern zu begrenzen. Kritisch bewerteten die Experten auch, daß der Sozialpakt – anders als zum Beispiel die Europäische Menschenrechtskonvention – innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist. Zwangsräumungen von Wohnraum, vor allem in Armenvierteln, war zentrales Thema bei der Prüfung der zusätzlichen Informationen, welche die Dominikanische Republik auf Anforderung des CESCR bei der Prüfung des Erstberichts während der fünften Tagung vorgelegt hatte (vgl. VN 6/1991 S. 212). Der Ausschuss begrüßte zwar die Absicht der Regierung, die nationale Rechtsordnung den Anforderungen des Sozialpakts anzupassen, kritisierte aber gleichzeitig die geplanten Umsiedlungen, welche nach seiner Ansicht nicht durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind. Dabei betonten die Experten die Verpflichtung der Re-

gierung, bei Zerstörung von Wohnraum durch Zwangsräumungen eine gleichwertige Unterbringung bereitzustellen.

In bezug auf Mali verabschiedete der CESCR seine Empfehlungen, die im wesentlichen die Feststellungen auf der vorhergehenden Tagung wiederholten.

Die Situation in Suriname wurde ohne Staatenbericht und in Abwesenheit einer Regierungsdelegation geprüft; die abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses werden erst auf der kommenden Tagung verabschiedet werden.

Der CESCR beschloß zudem, beim Wirtschafts- und Sozialrat die Abhaltung einer Sondertagung noch im Jahre 1995 zu beantragen, um den Rückstau von Berichten abzutragen.

Beate Rudolf □

Rechte des Kindes: 6. und 7. Tagung des Ausschusses – Forderung nach Überprüfung von Vorbehalten gegenüber der Konvention – Jugendstrafrecht in vielen Vertragsstaaten noch nicht konventionskonform – Sexueller Mißbrauch von Kindern verbreitet (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1994 S. 145f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Mit 166 Vertragsparteien, so der Stand bei Ende der siebenten Tagung, kommt die Konvention über die Rechte des Kindes dem Ziel der universellen Ratifikation stetig näher. Gestützt auf die Empfehlung der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 forderte der Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) (Zusammensetzung: VN 3/1993 S. 124) bei der Berichtsprüfung einzelne Vertragsparteien auf, ihre bei der

Ratifikation angebrachten Vorbehalte zurückzuziehen, da sie nach Ansicht der zehn Experten mit der Kinderrechtskonvention nicht vereinbar sind.

6. Tagung

Als außerordentliche (zusätzliche) Zusammenkunft fand die sechste Tagung des Ausschusses statt (5.–22.4.1994 in Genf), weil anders die Überwachung der Umsetzung der Konvention mit der Zunahme der Vertragsstaaten nicht Schritt halten kann. Der neuernannte Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte betonte, daß nach dem Willen der Wiener Menschenrechtskonferenz den Kinderrechten Priorität bei seinen Aktivitäten zukommen soll. Schwerpunkte seiner Unterstützung für die Arbeit des Ausschusses werden das Streben nach baldiger universeller Ratifikation der Konvention, der Schutz der Rechte von Mädchen sowie der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten sein. Die Sachverständigen forderten ihn auf, sich für effektivere Mechanismen einzusetzen, um Massenmorden an Kindern und Frauen wie in Rwanda und Bosnien entgegenzutreten.

Angesichts eines hohen Kinderanteils an seiner Bevölkerung (45 vH sind jünger als 15 Jahre) und eines geringen Lebensstandards steht Pakistan vor gewaltigen Problemen bei der Umsetzung der Konvention. Die Experten kritisierten, daß ein unzureichender Anteil der Staatsausgaben für das Gesundheits- und Unterrichtswesen aufgewendet wird, während die Militärausgaben einen höheren Stellenwert haben. Die Versuche der pakistanischen Regierung, traditionelle Praktiken wie Kinderarbeit und Diskriminierung von Mädchen zu bekämpfen und die Bevölkerung über die Rechte des Kindes aufzuklären, werden häufig durch die hohe Zahl von Analphabeten im Land erschwert. Der CRC empfahl die Einsetzung einer Allparteienkommission, welche konkrete Programme zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention ausarbeiten sollte. Solche Programme sollten insbesondere auch die Altersgrenzen für Kinderarbeit und Strafmündigkeit heraufsetzen sowie ein Mindestalter zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes festlegen. Der Ausschuss forderte die Regierung zur Konkretisierung des nach seiner Ansicht konventionswidrigen Vorbehalts auf, wonach die Konventionsrechte nicht anwendbar sind, soweit sie im Gegensatz zum islamischen Recht stehen.

Burkina Faso erhielt Lob für seine Bemühungen um die Förderung der Kinderrechte, die im Vergleich zu anderen afrikanischen Staaten überdurchschnittlich sind. Da die finanziellen Mittel des Landes jedoch infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten und der Größe der Probleme nicht ausreichen, ist es auch weiterhin auf internationale Hilfe angewiesen. Besonders positiv ist nach Ansicht des Ausschusses der nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, für den das Nationale Komitee für die Kinder, bestehend aus Vertretern aller Lebensbereiche und Bevölkerungsgruppen, zuständig ist. Besonderes Augenmerk richteten die Experten auf die Lage von Mädchen; sie empfahlen eine verstärkte Bekämpfung der Diskriminierung im Unterrichtswesen, im kulturel-

Trockengebiete (vgl. den Beitrag von Georg Lührs in dieser Ausgabe) finden sich nicht nur in Afrika, sondern beispielsweise auch im ehemaligen Sowjetisch-Mittelasien. Dort hat die hemmungslose Ausdehnung der bewässerten Flächen in den Wüsten und Trockensteppen im Bereich der Hauptzuflüsse Amu-Darja und Syr-Darja von 2,8 auf 7,5 Mill Hektar zu einer beispiellosen Umweltkatastrophe geführt: binnen drei Jahrzehnten hat sich die Fläche des Aralsees halbiert.

